jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/2/13 7Ob450/56, 5Ob122/60, 4Ob573/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.02.1957

Norm

ABGB §863 CV
ABGB §1170

Rechtssatz

Der Besteller kann sich keinesfalls auf Treu und Glauben im geschäftlichen Verkehr berufen und davon ausgehen, daß er berechtigt sei, die einzelnen Posten der vom Unternehmer gelegten Rechnung zu bemängeln, während er den Unternehmer gleichzeitig an die einzelnen Ansätze in seiner Rechnung bindet und die Ansicht vertritt, daß durch die Nichtaufnahme von Leistungen in die Rechnung auf deren Honorierung anerkannten Richtlinien zukommender Beträge auf die zwischen diesen und den eingesetzten Beträgen liegende Spanne stillschweigend verzichtet worden sei.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 450/56
  Entscheidungstext OGH 13.02.1957 7 Ob 450/56
- 5 Ob 122/60
  Entscheidungstext OGH 12.04.1960 5 Ob 122/60
- 4 Ob 573/78
  Entscheidungstext OGH 05.12.1978 4 Ob 573/78
  Veröff: SZ 51/172

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0014209

Dokumentnummer

JJR_19570213_OGH0002_0070OB00450_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at